

„den 1. April und 1. October zu entrichtenden Beitrags mit Anweisung versehen werden wird.“

Prinz Johann: Im Allgemeinen trete er der Fassung der 2. Kammer vollkommen bei, glaube jedoch nicht, daß zu dem Ausschreiben die ständische Zustimmung erforderlich sei. Es handle sich hier eigentlich nur von einer gezwungenen Societät, nicht aber von einer Abgabe. Man sehe z. B. den Fall, daß mehrere Gemeinden gezwungen wären, Beiträge zu einem gemeinschaftlichen Uferbaue zu liefern, werde man dazu wohl die ständische Zustimmung erfordern? gewiß nicht; dieselben Verhältnisse träten auch hier ein. Er sehe zudem keinen Ausweg, falls Regierung und Stände oder die Kammern unter sich über die quästionirten Beiträge nicht einig werden könnten. Aus der Fassung der 2. Kammer möge man daher die Worte: „zur Zeit der verfassungsmäßig statt findenden Ständeversammlung“, ferner: „und mit den Ständen zu berathen“ in Wegfall bringen. — Dieß findet ausreichende Unterstützung.

Bürgermeister Wehner: Er müsse doch die Brandversicherungsanstalt als ein Institut des ganzen Landes ansehen, wobei schon die früheren Stände mit concurrirt hätten. Ihre Theilnahme halte er auch fernerhin für nöthig; nachtheilig könne ihre Mitwirkung nicht sein, wohl aber Vertrauen erwecken.

v. Carlowitz: Er halte ebenfalls eine von den Ständen ausgehende Controle der Anstalt für nöthig; sie habe schon vor Emanirung der Verfassungsurkunde bestanden, und ohne Noth dürfe man doch den jetzigen Ständen nichts entziehen, was die früheren schon gehabt.

D. Deutrich: Der Grund, warum sich die Deputation der Ansicht der 2. Kammer angeschlossen habe, liege darin, daß die Brandkassenbeiträge doch in der Hauptsache die Natur einer Abgabe an sich trügen, und dann der Umstand, daß nach 3 Jahren doch jedesmal über die Art und Weise der hoffentlich sich gesammelten Kassenbestände von den Ständen Bestimmung zu treffen sein werde. Die Brandkasse sei also eine Staatskasse, und die Bestimmung der Verfassungsurkunde auch auf dieselbe anzuwenden.

Bürgermeister Hübler: Da selbst von Seiten der Regierung gegen die vorliegende Fassung kein Bedenken erhoben werde, halte er eine Abweichung von der Ansicht der 2. Kammer für unzweckmäßig.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Bei den Verhandlungen der 2. Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf habe sich die Regierung über die beregte Fassung gar nicht ausgesprochen; die Regierung werde nun zwar die Abänderung des §. 40. nicht gerade für eine Verbesserung erkennen, indeß sei sie doch unschädlich, und der Regierung könne es nur erwünscht sein, die Zustimmung der Stände über die auszuschreibenden Beiträge zu erhalten. Der Vorschlag Sr. königl. Hoheit sei übrigens ganz einer constitutionellen Verfassung gemäß, und er glaube nicht, daß Seiten der Regierung Bedenken gegen die Abänderung des §. 40. gehegt werden würden. Er sehe aber

voraus, daß hier wohl nur von Einsicht, nicht aber von einer Monirung der Rechnungen Seiten der Stände die Rede sei.

Prinz Johann: Da selbst die Regierung gegen die Fassung des §. 40. kein Bedenken habe, nehme er seinen Antrag wieder zurück.

Der zweite Theil des Deputationsgutachtens zu §. 40. lautet also:

Die jenseitige Kammer hat zugleich für angemessen gehalten, daß in der ständischen Schrift ausgedrückt werde: „es solle der Staatsregierung überlassen bleiben, wenn sich bedeutende Ueberschüsse in der Kasse ergeben, selbige, wenn man sie nicht in Staatspapieren anlegen wolle, gegen Deposition von Staatspapieren an Banquiers oder Privatleute auszuleihen.“ — Die Deputation ist hiermit ganz einverstanden, da eine bedeutende Anhäufung von Staatspapieren in der Kasse in mancher Hinsicht bedenklich fallen könnte; sie erlaubt sich jedoch, noch darauf aufmerksam zu machen, daß in Bezug auf die als Unterpfand in die Kasse deponirten Staatspapiere, der Sicherheit der Anstalt halber, ganz dieselben Bestimmungen, welche im §. 11. der unterm 3. October 1827 höchsten Orts confirmirten Statuten der Leipziger Discontokasse für dergleichen unterpfändlich übergebene Gegenstände genehmigt worden sind, sanctionirt, und dieser Antrag noch ausdrücklich dem obigen hinzugefügt werden möchte.

v. Carlowitz: Zwar laute jener ständische Antrag nach Ausweis der Protocolle der 2. Kammer etwas anders als sich hier im Deputationsberichte abgedruckt befinde, er finde indeszen Beruhigung, da auf die Statuten der Discontokasse Beziehung geschehe.

Prinz Johann: Er müsse sich gegen diese Beziehung erklären, da hierdurch dem Eigenthümer die Vindication entwendeter Staatspapiere abgeschnitten sei, welches sich zwar bei einer Discontokasse rechtfertige, hier aber als unzulässig erscheine.

D. Deutrich: Er habe zuvörderst zu bemerken, wie es im Jahre 1830 bereits gesetzlich ausgesprochen sei, daß ganz gleiche Bestimmungen auch wegen der aus dem Steuerarar zu machenden Darlehne stattfinden sollten, und die Brandkasse sei auch eine Steuerkasse. Ueberhaupt aber handele es sich hier nicht um entwendete Staatspapiere, sondern um Aushändigung der deponirten zur Concurssmasse der Deponenten. Als ein Eingriff in das Eigenthum könne diese Bestimmung sich um so weniger darstellen, da man das Geschäft auch unter der Form eines Kaufs und Bestimmung lästiger Bedingung des Wiederkaufs abmachen könne. Der Fall, daß entwendete Staatspapiere deponirt würden, möchte wohl hier, wo die Staatsbehörde doch vorzüglich auf den Deponenten zu sehen habe, ganz ausgeschlossen werden.

Prinz Johann: Er habe bei diesem §. noch ein anderes Bedenken. Nach der Bestimmung desselben sollten nämlich auch die Kosten der Verwaltung zugleich mit auf die Brandkassenbeiträge repartirt, und so den Hausbesitzern allein aufgebürdet werden. Hier handele es sich nun aber von einer Unterstützungsanstalt, bei der der gesammte Staat interessirt sei, nicht aber von einem wirklichen Societätsverhältnisse. Ganz sachgemäß scheine es daher, daß der Staat wenigstens einen Theil der Regiekosten übernehme. Er schlage deshalb vor, in der Schrift darauf anzutragen: „daß die Centralverwaltungskosten der Brandversicherungsanstalt, und insbesondere der für die Commission entste-